



Brüssel, den 2.3.2021
COM(2021) 94 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

gemäß Artikel 77 des Statuts der Beamten

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND AN DEN RAT

gemäß Artikel 77 des Statuts der Beamten

RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 77 des Statuts in der zuletzt 2013 geänderten Fassung¹ wird das Ruhestandsalter ab dem 1. Januar 2014 alle fünf Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat bewertet. In dem Bericht werden insbesondere die Entwicklung des Ruhestandsalters der Bediensteten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Lebenserwartung bei Beamten der Organe untersucht.

Die beiden gesetzgebenden Organe haben ferner beschlossen, dass die Kommission gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung des Ruhestandsalters im Einklang mit den Schlussfolgerungen dieses Berichts vorlegen soll, wobei den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

In diesem Bericht wird die genannte Bestimmung umgesetzt, indem insbesondere die Entwicklung des Ruhestandsalters der Bediensteten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Lebenserwartung bei Beamten der Organe zwischen 2014 und 2018 untersucht werden.

1. GEGENSTAND DES BERICHTS

Gemäß Artikel 77 des Statuts soll die Entwicklung des Ruhestandsalters für Bedienstete der Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Lebenserwartung der Beamten der Organe alle fünf Jahre bewertet werden; somit ist für diesen Bericht ein Bezugszeitraum von fünf Jahren zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2018 vorgesehen.

Die beiden gesetzgebenden Organe sahen einen sachlichen Geltungsbereich vor, der sowohl die Entwicklung des Ruhestandsalters der Bediensteten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten als auch die Entwicklung der Lebenserwartung bei Beamten der Organe umfasst. Darüber hinaus wurde betont, dass die Kommission bei der Prüfung der Möglichkeit, das Ruhestandsalter zu ändern, den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit schenken sollte.

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 1. Februar 2020 werden keine Daten für das Vereinigte Königreich gemeldet. Die im Bericht vorgenommene Analyse wird als Grundlage für künftige Maßnahmen dienen. Obwohl das Vereinigte Königreich während des Bezugszeitraums ein Mitgliedstaat war, scheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angebracht, Angaben zur Lage im Vereinigten Königreich aufzunehmen.

2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

2.1. Datenerhebung

Eurostat forderte Sachverständige aus den Mitgliedstaaten auf, jährlich Daten im Rahmen der Arbeitsgruppe „Artikel 83“ des Statuts vorzulegen. Letztere ist befugt, in Zusammenarbeit mit

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013.

Eurostat Fragen im Zusammenhang mit der Methode zur Umsetzung von Anhang XII des Statuts zu behandeln.

Um ihrer Berichterstattungspflicht nachzukommen, hat die Europäische Kommission im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union die Delegierten der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe „Artikel 83“ aufgefordert, bis Ende 2019 Daten zu ihren jeweiligen Altersversorgungssystemen im öffentlichen Dienst vorzulegen und deren Zuverlässigkeit zu bestätigen. Dies betraf insbesondere das anzuwendende Ruhestandsalter während des Bezugszeitraums und andere Modalitäten der Funktionsweise der Versorgungssysteme.

2.2. Methodische Aspekte

Ein Vergleich der Pensionsleistungen zwischen den Mitgliedstaaten ist nur bis zu einem gewissen Grad möglich, da strukturelle Unterschiede zwischen den Versorgungssystemen bestehen. Insbesondere decken die Systeme für Beamte im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten möglicherweise nicht die gleichen Gruppen ab, d. h. die Systeme in den Mitgliedstaaten umfassen alternativ Beamte in den Zentralverwaltungen, alle Beamten des öffentlichen Dienstes oder die allgemeine Erwerbsbevölkerung zusammen mit Beamten in den Zentralverwaltungen.

Hinzu kommt, dass bestimmte nationale Systeme im Gegensatz zu den Systemen, in denen Bedienstete zu ihren künftigen Ruhegehältern beitragen, sogenannte „pay as you go“-Systeme sind (d. h. die Pensionsbeiträge der Erwerbstätigen werden auf diejenigen im Ruhestand umverteilt). Darüber hinaus sehen bestimmte nationale Regelungen ein geschlechtsspezifisches Ruhestandsalter vor.

Wie die Rechtsprechung der EU-Gerichte bestätigt², ist die Versorgungsordnung der EU-Beamten ein fiktiver (virtueller) Fonds mit definierten Leistungszusagen, in dem die Beiträge der Beamten und sonstigen Bediensteten zur Finanzierung der künftigen Ruhegehälter der Beitragszahler dienen. Die Beiträge decken die Kosten der in einem bestimmten Jahr erworbenen Ruhegehältsansprüche ab und sind in keiner Weise mit den Ausgaben für die Ruhegehälter des betreffenden Jahres verknüpft³.

2.3. Definition des normalen Ruhestandsalters

Artikel 77 des Statuts bezieht sich auf das Ruhestandsalter, das auch als normales Ruhestandsalter bezeichnet wird. Dieser Begriff entspricht dem Alter, in dem EU-Bedienstete ohne finanzielle Abzüge automatisch in den Ruhestand treten. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde das normale Ruhestandsalter der EU-Bediensteten auf 66 Jahre angehoben. Für vor diesem Zeitpunkt eingestellte Bedienstete gelten Übergangsbestimmungen.

Es gibt zwei Ausnahmen vom normalen Ruhestandsalter:

- Erstens können Bedienstete einen vorzeitigen Ruhestand beantragen, d. h. vor Erreichen des normalen Ruhestandsalters. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde das Vorruhestandsalter für alle Bediensteten auf 58 Jahre angehoben. Der Vorruhestand führt immer zu erheblichen finanziellen Abzügen⁴.

² Siehe insbesondere die Rechtssache F-105/05, Wils/Parlament, Rn. 85, und die Rechtssache T-439/09, Purvis/Parlament, Rn. 45.

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung von Anhang XII des Statuts der Beamten, COM(2018) 829 final.

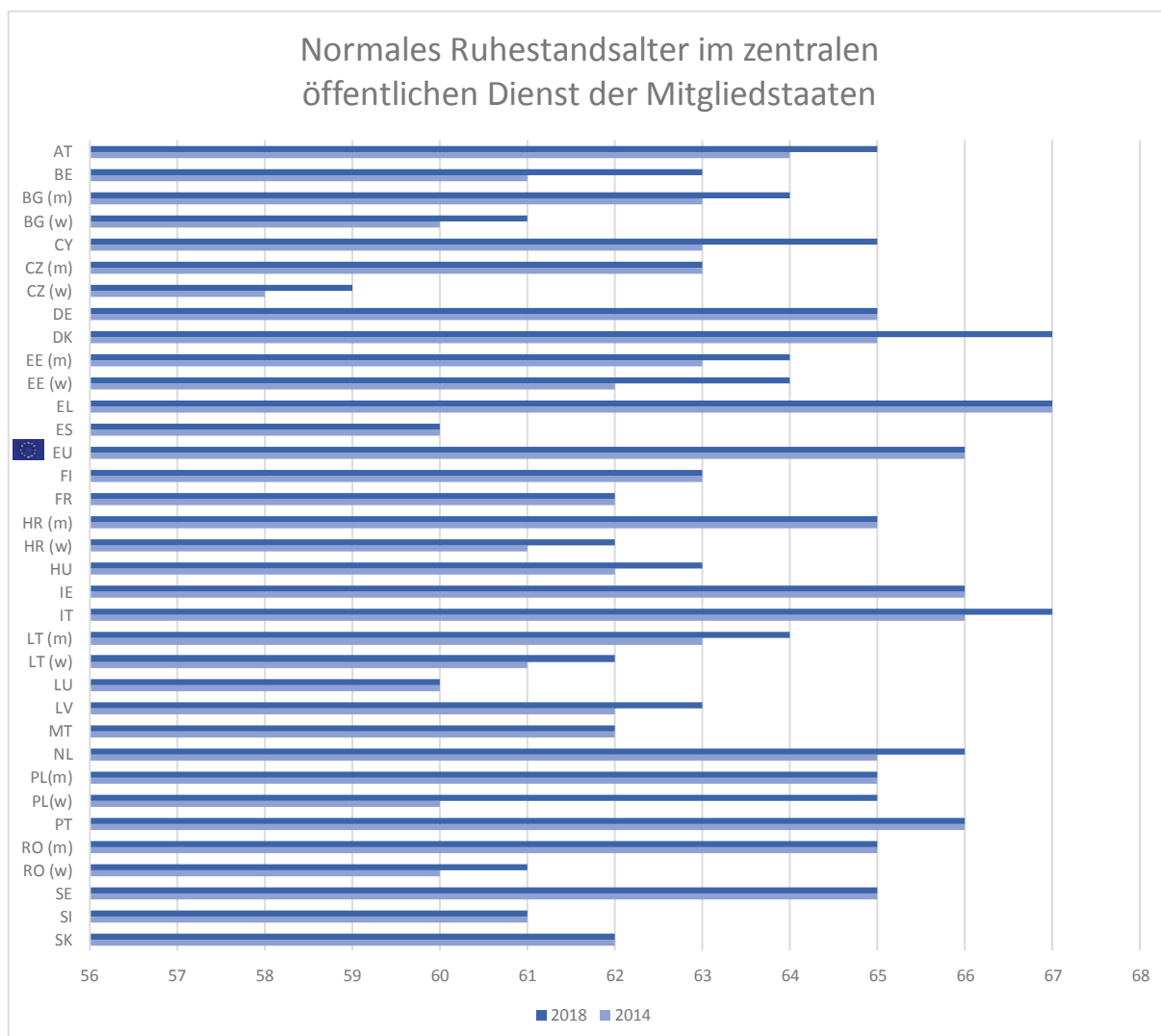
⁴ Gemäß Artikel 9 des Anhangs VIII des Statuts wird das betreffende Ruhegehalt um 3,5 % pro Differenzjahr zwischen dem normalen Ruhestandsalter und dem Alter beim tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand gekürzt.

- Zweitens können Bedienstete auf eigenen Antrag und wenn die Anstellungsbehörde dies im dienstlichen Interesse für gerechtfertigt hält, bis zum 67. Lebensjahr weiterarbeiten. In Ausnahmefällen können Bedienstete bis zum 70. Lebensjahr arbeiten; in diesem Fall werden sie am letzten Tag des Monats, in dem sie dieses Alter erreicht haben, automatisch in den Ruhestand versetzt.

3. ENTWICKLUNG DES JEWEILIGEN RUHESTANDSALTERS DER BEAMTEN IM ZENTRALEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER MITGLIEDSTAATEN

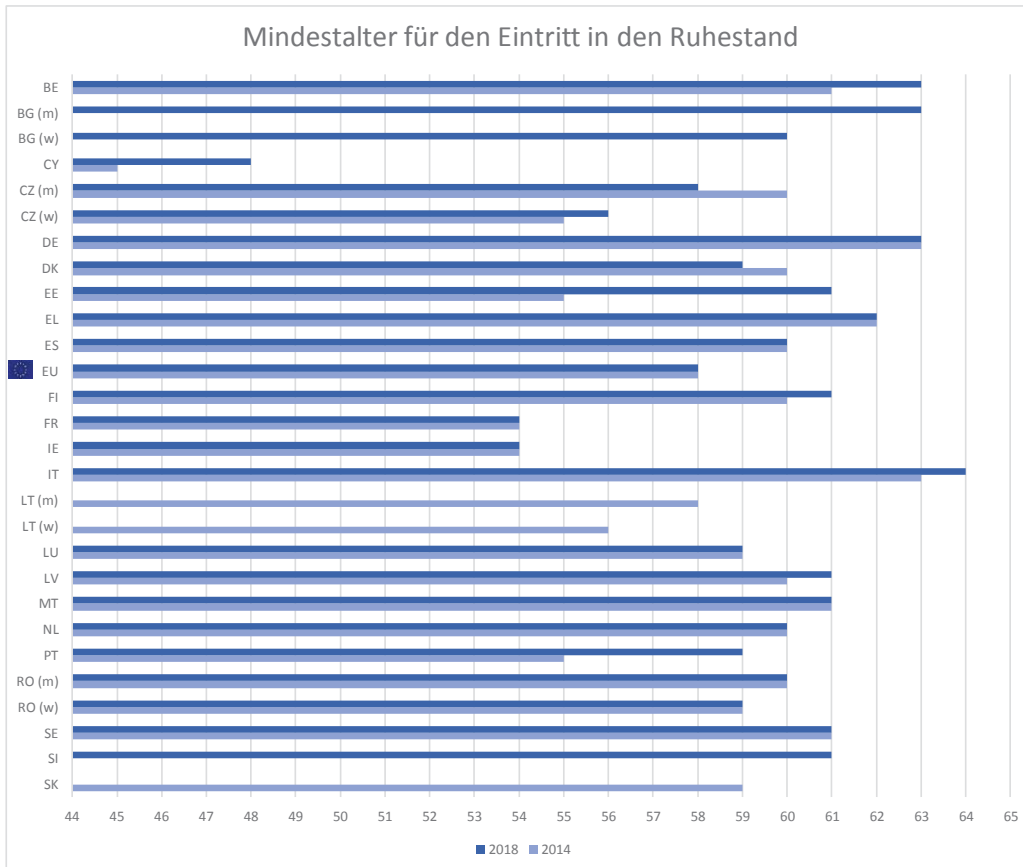
Die nachstehenden Grafiken veranschaulichen die Entwicklung des normalen Ruhestandsalters, des Mindest- und des Höchstalters für den Eintritt in den Ruhestand für die Bediensteten im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten⁵. Mitgliedstaaten, die nicht in den Tabellen aufgeführt sind, haben Eurostat entweder keine Daten zur Verfügung gestellt oder haben kein Mindest- oder Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand.

3.1. Normales Ruhestandsalter im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten

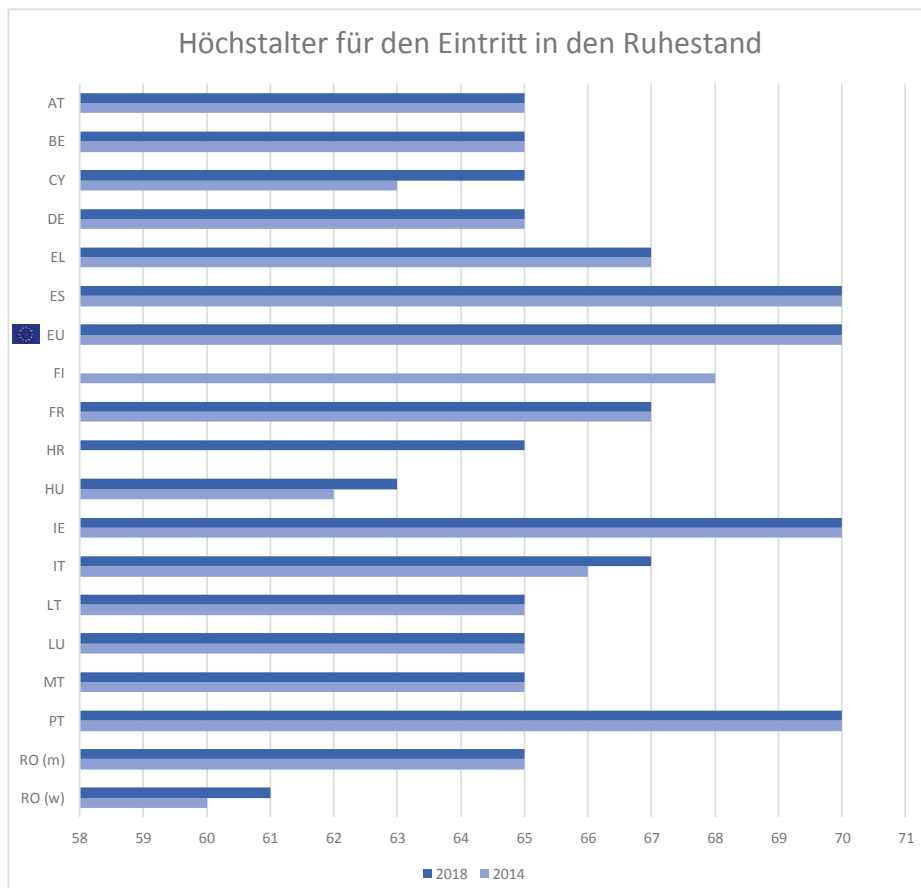


⁵ In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten Daten in Klammern (d. h. Mindestruhestandsalter zwischen 56 und 60 Jahren) vorgelegt haben, wird in den Diagrammen der höchste Wert angegeben.

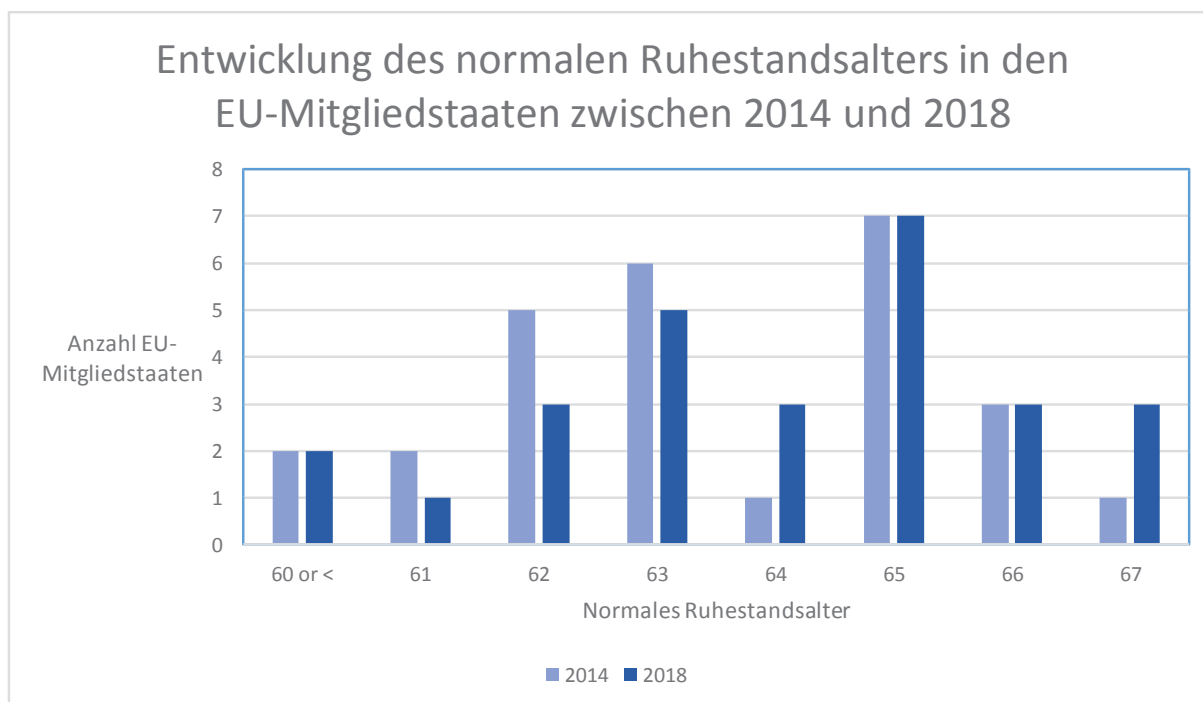
3.2. Mindestalter für den Eintritt in den Ruhestand



3.3. Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand



3.4. Bewertung der Entwicklung des Ruhestandsalters für Bedienstete im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten



**Diese Tabelle stützt sich auf die in Tabelle 3.2 verfügbaren Daten. Für Länder mit unterschiedlichem Ruhestandsalter bei Frauen und Männern ist in vorstehender Tabelle der höhere Wert angegeben.*

Die vorstehenden Grafiken zeigen die Entwicklung des Mindest-, Regel- und Höchstalters für den Eintritt in den Ruhestand der Beamten in den Zentralverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten zwischen 2014 und 2018.

Es ist eine Divergenz festzustellen, da es in einigen Mitgliedstaaten kein Mindestalter für den Eintritt in den Ruhestand gibt, während in anderen Mitgliedstaaten kein Unterschied zwischen dem Höchst- und dem normalen Ruhestandsalter für Beamte im zentralen öffentlichen Dienst besteht.

Auch wenn diese Datenerhebung nützliche Anhaltspunkte für das jeweilige Ruhestandsalter im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten liefert, sollte man bei einem Vergleich vorsichtig sein.

Die Bewertung im Jahr 2014 zeigt, dass in einem Mitgliedstaat das normale Ruhestandsalter über dem normalen Ruhestandsalter der EU-Bediensteten von 66 Jahren lag; das normale Ruhestandsalter in allen Mitgliedstaaten lag zwischen 58 und 67 Jahren.

Die Bewertung im Jahr 2018 zeigt, dass in drei Mitgliedstaaten das normale Ruhestandsalter über dem normalen Ruhestandsalter der EU-Bediensteten lag; das normale Ruhestandsalter in allen Mitgliedstaaten lag zwischen 59 und 67 Jahren.

Vor diesem Hintergrund wird Folgendes angemerkt:

- Das derzeitige Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand für EU-Bedienstete (70 Jahre) entspricht dem höchsten Standard, der im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten gilt.

- Das derzeitige Mindestalter für den Eintritt in den Ruhestand für EU-Bedienstete (58 Jahre) liegt unter dem durchschnittlichen Mindestalter, das im zentralen öffentlichen Dienst der antwortenden Mitgliedstaaten gilt (59,4 Jahre).⁶
- Nach der Anhebung des normalen Ruhestandsalters der EU-Bediensteten von 60 auf 66 Jahre zwischen 2004 und 2014 ist ein Aufholeffekt in den Mitgliedstaaten zu beobachten.
- Während des Bezugszeitraums sind anhaltende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu beobachten.
- Zwischen 2014 und 2018 stieg das durchschnittliche normale Ruhestandsalter in den antwortenden Mitgliedstaaten um weniger als ein Jahr.
- Im Jahr 2018 hatten 89 % der antwortenden Mitgliedstaaten ein normales Ruhestandsalter, das dem normalen Ruhestandsalter für EU-Bedienstete entspricht oder darunter liegt.
- Seit der Reform von 2014 gehört das normale Ruhestandsalter für Statutspersonal nach Artikel 77 des Statuts weiterhin zu den höchsten Alterswerten im Vergleich zum zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten.

4. ENTWICKLUNG DER LEBENSERWARTUNG DER BEAMTEN DER ORGANE

Die Bewertung der Entwicklung der Lebenserwartung der Bediensteten der EU-Organen beruht auf den in Anhang XII des Statuts festgelegten demografischen Parametern. Dieselben Parameter werden für die jährliche und die fünfjährige versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsordnung der EU-Beamten verwendet.

Eurostat erhebt jährlich diese demografischen Parameter auf der Grundlage von Beobachtungen der Population der dem System angeschlossenen Personen, die das Personal im aktiven Dienst und die Ruhegehaltsempfänger umfasst. Die Informationen werden von den Organen und Agenturen übermittelt, deren Bedienstete Mitglieder des Versorgungssystems sind.

Insbesondere wird die Lebenserwartung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe anhand der Sterbetafel bewertet, die Eurostat für die versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsordnung der EU-Beamten erstellt hat. Die Sterbetafel spiegelt die Merkmale der gesamten Population der Mitglieder des Systems wider und beruht somit auf einer Population, die für das System uneingeschränkt relevant ist; dies schließt jegliche Verzerrung aus. Die Sterbetafeln mit den Sterblichkeitsdaten werden alle fünf Jahre aktualisiert, um auch die jüngsten Sterblichkeitsbeobachtungen widerzuspiegeln.⁷

4.1. Methodische Aspekte

Eurostat stützte sich bei den fünfjährigen Bewertungen der Versorgungsordnung der EU-Beamten auf die prospektiven Sterbetafeln sowohl für 2013 als auch für 2018. Sie wurden von externen versicherungsmathematischen Experten nach Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs XII des Statuts genehmigt.

Die prospektiven Sterbetafeln berücksichtigen die Sterblichkeitsraten je nach Alter und Jahr. Sie tragen den erwarteten künftigen Veränderungen der Sterblichkeit Rechnung, indem sie

⁶ Es sei daran erinnert, dass die Vorruhestandsregelung seit 2014 immer mit erheblichen finanziellen Abzügen einhergeht, da das betreffende Ruhegehalt um 3,5 % pro Differenzjahr zwischen dem normalen Ruhestandsalter und dem Alter beim tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand gekürzt wird.

⁷ Artikel 9 des Anhangs XII des Statuts.

beobachtete und prognostizierte Veränderungen der Sterblichkeit einer bestimmten Population während ihrer gesamten Lebensdauer berücksichtigen.⁸

Die Verwendung prospektiver Sterbetafeln stellt im Vergleich zur Verwendung von Lebenserwartungstabellen, bei denen Sterblichkeitsraten von einem einzelnen Jahr (oder einer Gruppe von Jahren) zugrunde gelegt werden und davon ausgegangen wird, dass diese Raten während der gesamten Lebenszeit einer Person gelten, die beste versicherungsmathematische Praxis dar. Im Gegensatz zu prospektiven Sterbetafeln spiegeln Lebenserwartungstabellen keine späteren Änderungen der Sterblichkeitsraten wider.⁹ Die gewählte Methode führt daher zu einem höheren Anstieg der Lebenserwartung als ein Ansatz auf der Grundlage von Lebenserwartungstabellen.

Die von Eurostat entwickelten prospektiven Sterbetafeln für EU-Beamte (EULT) enthalten einen Trend eines kontinuierlichen Anstiegs der Lebenserwartung über einen Zeithorizont von 20 Jahren auf der Grundlage der Sterblichkeitsentwicklung der in der Versorgungsordnung der EU-Beamten erfassten Population. Diese Tafeln basieren auf der Mortalitätsbeobachtung der Mitglieder der Versorgungsordnung der EU-Beamten, wodurch mögliche externe Verzerrungen vermieden werden.

Die Verwendung einer prospektiven Sterbetafel entspricht der besten versicherungsmathematischen Praxis. Diese Lebenserwartung spiegelt sich in der Bewertung der Versorgungsordnung der EU-Beamten wider. Auf dieser Grundlage wird der Beitragssatz zur Versorgungsordnung jährlich angepasst, um das Gleichgewicht des Systems zu gewährleisten.

4.2. Vergleich der Lebenserwartung der EU-Bediensteten in den Jahren 2013 und 2018

Männer und Frauen weisen unterschiedliche Sterblichkeitsraten auf. Folglich werden die versicherungsmathematischen Sterbetafeln 2013 und 2018 getrennt berechnet, was der besten versicherungsmathematischen Praxis entspricht.

Männer Frauen

Alter	Lebens- erwartung 2013	Lebens- erwartung 2018	Anstieg der Lebenserw. (2014 - 2018)
18	65,7	65,8	0,078
19	64,8	64,8	0,078
20	63,8	63,8	0,078
21	62,8	62,9	0,078
22	61,8	61,9	0,078
23	60,8	60,9	0,078
24	59,8	59,9	0,078
25	58,8	58,9	0,078
26	57,9	57,9	0,078
27	56,9	57,0	0,078
28	55,9	56,0	0,078

Alter	Lebens- erwartung 2013	Lebens- erwartung 2018	Anstieg der Lebenserw. (2014 - 2018)
18	67,8	68,3	0,559
19	66,8	67,3	0,559
20	65,8	66,3	0,559
21	64,8	65,4	0,559
22	63,8	64,4	0,559
23	62,8	63,4	0,559
24	61,8	62,4	0,559
25	60,8	61,4	0,559
26	59,8	60,4	0,559
27	58,9	59,4	0,559
28	57,9	58,4	0,560

⁸ So würde beispielsweise die Lebenserwartung für das Alter von 65 Jahren im Jahr 2018 auf der Grundlage der für das Alter von 65 Jahren im Jahr 2018 beobachteten Sterblichkeitsrate und der erwarteten Sterblichkeitsraten für das Alter von 66 Jahren im Jahr 2019, für das Alter von 67 Jahren im Jahr 2020 usw. aktualisiert, wodurch künftige Veränderungen des Sterblichkeitsmusters antizipiert würden.

⁹ Eine Lebenserwartungstabelle ist die durchschnittliche Anzahl weiterer Jahre, die eine Person leben würde, wenn auf sie die altersspezifischen Mortalitätsraten des betreffenden Gebiets und Zeitraums für die restliche Lebenszeit zuträfen. In den Tabellen wird zwar die Tatsache berücksichtigt, dass die Mortalität im Durchschnitt mit dem Alter steigt, sie spiegeln jedoch nicht die Sterblichkeitsentwicklung im Lauf der Zeit wider. In diesem Fall würde die künftige Sterblichkeitsrate genau der heutigen Mortalität entsprechen.

29	54,9	55,0	0,078
30	53,9	54,0	0,078
31	52,9	53,0	0,078
32	51,9	52,0	0,078
33	51,0	51,0	0,078
34	50,0	50,1	0,078
35	49,0	49,1	0,078
36	48,0	48,1	0,078
37	47,0	47,1	0,078
38	46,0	46,1	0,078
39	45,1	45,1	0,079
40	44,1	44,2	0,079
41	43,1	43,2	0,079
42	42,1	42,2	0,079
43	41,2	41,2	0,079
44	40,2	40,3	0,080
45	39,2	39,3	0,081
46	38,3	38,3	0,082
47	37,3	37,4	0,083
48	36,3	36,4	0,084
49	35,4	35,5	0,086
50	34,4	34,5	0,087
51	33,5	33,6	0,090
52	32,5	32,6	0,092
53	31,6	31,7	0,096
54	30,6	30,7	0,100
55	29,7	29,8	0,105
56	28,8	28,9	0,112
57	27,8	28,0	0,120
58	26,9	27,0	0,129
59	26,0	26,1	0,138
60	25,1	25,2	0,146
61	24,2	24,3	0,155
62	23,3	23,5	0,163
63	22,4	22,6	0,172
64	21,5	21,7	0,179
65	20,7	20,8	0,184
66	19,8	20,0	0,183

29	56,9	57,4	0,560
30	55,9	56,4	0,560
31	54,9	55,5	0,560
32	53,9	54,5	0,560
33	52,9	53,5	0,560
34	51,9	52,5	0,560
35	50,9	51,5	0,560
36	50,0	50,5	0,560
37	49,0	49,5	0,560
38	48,0	48,5	0,560
39	47,0	47,6	0,560
40	46,0	46,6	0,560
41	45,0	45,6	0,560
42	44,1	44,6	0,560
43	43,1	43,6	0,561
44	42,1	42,7	0,561
45	41,1	41,7	0,562
46	40,1	40,7	0,563
47	39,2	39,7	0,564
48	38,2	38,8	0,566
49	37,2	37,8	0,568
50	36,3	36,9	0,570
51	35,3	35,9	0,573
52	34,4	34,9	0,577
53	33,4	34,0	0,582
54	32,5	33,0	0,588
55	31,5	32,1	0,596
56	30,6	31,2	0,605
57	29,6	30,2	0,616
58	28,7	29,3	0,629
59	27,8	28,4	0,645
60	26,8	27,5	0,659
61	25,9	26,6	0,672
62	25,0	25,7	0,682
63	24,1	24,8	0,690
64	23,2	23,9	0,695
65	22,3	23,0	0,697
66	21,5	22,2	0,696

Der Vergleich der Lebenserwartung von 2013 und 2018 für Bedienstete im aktiven Dienst (18 bis 66¹⁰) zeigt einen begrenzten Anstieg der Lebenserwartung.

Die Sterbetafel für Männer für 2018 zeigt einen sehr begrenzten Anstieg der Lebenserwartung von 0,078 Jahren (28 Tage) im jüngeren Erwerbsalter bis zu 0,184 Jahren (2 Monate, 6 Tage) im normalen Ruhestandsalter.

Die Sterbetafel 2018 für Frauen zeigt einen begrenzten Anstieg der Lebenserwartung von 0,559 Jahren (6 Monate, 24 Tage) im jüngeren Erwerbsalter bis zu 0,697 Jahren (8 Monate, 14 Tage) im Ruhestandsalter.

Im Durchschnitt zeigt die Entwicklung der Sterbetafel für EU-Beamte eine begrenzte höhere Lebenserwartung der Bediensteten der Organe auf, d. h. vier Monate im jüngeren Alter und fünf Monate im normalen Ruhestandsalter.

¹⁰ Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 52 des Statuts die Möglichkeit besteht (wenn dies im dienstlichen Interesse gerechtfertigt ist), bis zum 67. Lebensjahr und (in Ausnahmefällen) bis zum 70. Lebensjahr zu arbeiten.

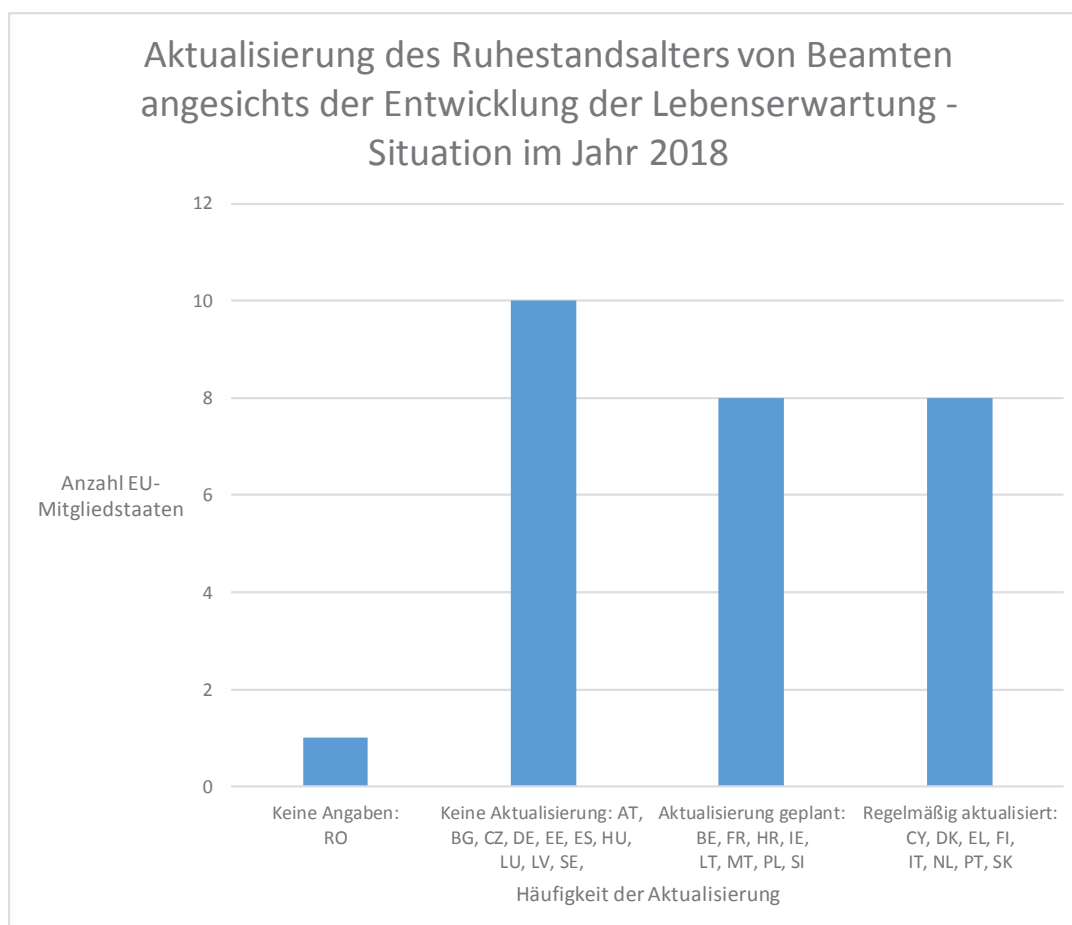
5. ENTWICKLUNGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Neben der Bewertung nach den Punkten 3 und 4 des vorliegenden Berichts hat die Kommission auch die Entwicklungen in den Altersversorgungssystemen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

5.1. Aktualisierung des Ruhestandsalters angesichts der Entwicklung der Lebenserwartung

In den meisten Mitgliedstaaten wird das Ruhestandsalter regelmäßig oder gelegentlich aktualisiert, um der Entwicklung der Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Auf der Grundlage der von den antwortenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe „Artikel 83“ bereitgestellten Informationen wurden in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Methoden für die Anpassung des Ruhestandsalters an die Entwicklung der Lebenserwartung ermittelt.



5.2. Beobachtete Entwicklungen in den Altersversorgungssystemen der Mitgliedstaaten

Nach der weltweiten Finanzkrise hatten viele Länder Maßnahmen ergriffen, um die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Altersversorgungssysteme zu verbessern. Insbesondere stand im Einklang mit dem in den Berichten über die Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe von 2015 und 2018 beobachteten Muster der Reformen in und nach der Krise die Verbesserung der Tragfähigkeit der Altersversorgungssysteme während des Berichtszeitraums weiterhin im Mittelpunkt der Reformen. Dies geschah in erster Linie durch Anpassung der Rentenbezugsdauer an die Lebenserwartung. Allerdings haben verschiedene Mitgliedstaaten dies von unterschiedlichen Ausgangspunkten aus mit unterschiedlichen

Ambitionen und unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Schwerpunkten getan.¹¹ Im Jahr 2020 liegt das Ruhestandsalter in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten unter dem Ruhestandsalter der EU-Bediensteten.

Darüber hinaus konzentrierten sich einige jüngste Renten- und Pensionsreformen auf die Lockerung der Altersanforderungen für den Bezug einer Rente bzw. Pension, die Erhöhung der Leistungen, einschließlich bei den Grundrenten, und die Verbesserung des Einbeziehungsgrads.¹² In einigen Fällen wurden die Auswirkungen legislativer Reformen ausgesetzt oder verschoben (z. B. die Anwendung des „Indexes für die Neubewertung der Renten bzw. Pensionen“ und des Nachhaltigkeitsfaktors), oder es wurden neue befristete Möglichkeiten für einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand geschaffen.¹³ In anderen Fällen hat die durch die Finanzkrise 2008-2012 hervorgerufene Reformdynamik in letzter Zeit nachgelassen, und mehrere Mitgliedstaaten haben sogar bereits verabschiedete Reformen wieder rückgängig gemacht und in einigen Fällen wieder ein niedrigeres Renteneintrittsalter für Frauen und Männer eingeführt.

Darüber hinaus sehen die von den meisten Mitgliedstaaten gemeldeten langfristigen Projektionen frühestens 2030 eine Anhebung des Ruhestandsalters über 66 Jahre hinaus vor.¹⁴

Schließlich scheint es, dass in mehreren Mitgliedstaaten vor kurzem flexible Ruhestandsregelungen eingeführt wurden, die auf eine Erleichterung der Verlängerung des Erwerbslebens und des Übergangs in den Ruhestand abzielen, wozu auch flexible Formen des Übergangs von der Erwerbstätigkeit in den Vollruhestand gehören.¹⁵

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (1) Seit 2014 haben einige Mitgliedstaaten das normale Ruhestandsalter für ihre Beamten im zentralen öffentlichen Dienst angehoben. Ende 2018 jedoch hatten über 89 % der antwortenden Mitgliedstaaten ein normales Ruhestandsalter, das dem im Statut geregelten Ruhestandsalter von 66 Jahren für EU-Bedienstete entspricht oder darunter liegt.
- (2) Die Entwicklung der Sterbetafeln für EU-Beamte auf Grundlage einer Methodik, die den besten versicherungsmathematischen Verfahren entspricht, zeigt, dass die Lebenserwartung der Bediensteten der Organe im Bezugszeitraum im Durchschnitt nur sehr begrenzt gestiegen ist.
- (3) Angesichts der beobachteten Entwicklung des Ruhestandsalters im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und des begrenzten Anstiegs der Lebenserwartung von EU-Bediensteten wird das derzeitige Ruhestandsalter von

¹¹ Europäische Kommission und Ausschuss für Sozialschutz, *Bericht über die Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe 2018*, S. 101-102.

¹² OECD, *Pensions at a Glance 2019*. In seinen Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 15/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Umsetzung des Personalreformpakets 2014 bei der Kommission – hohe Einsparungen, aber nicht ohne Folgen für die Bediensteten“ vom 8. Juni 2020 (8635/20) ersuchte der Rat die Kommission, die Entwicklung des tatsächlichen Ruhestandseintrittsalters anhand aktueller Vergleichsdaten zu den Altersversorgungssystemen der Mitgliedstaaten zu überwachen und dabei auf die OECD-Studie „Pensions at a Glance“ Bezug zu nehmen.

¹³ Europäische Kommission und Ausschuss für Wirtschaftspolitik, *Bericht über die Bevölkerungsalterung 2021*, zugrunde liegende Annahmen und Prognosemethoden, S. 35.

¹⁴ Europäische Kommission und Ausschuss für Sozialschutz, *Bericht über die Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe 2018*, S. 126, Tabelle 10.

¹⁵ Europäische Kommission und Ausschuss für Sozialschutz, *Bericht über die Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe 2018*, S. 103.

66 Jahren für EU-Bedienstete als angemessen bewertet. Es entspricht den höchsten Standards, die im nationalen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten gelten.

- (4) Diese Einschätzung wird auch durch die Analyse der Entwicklungen in den Mitgliedstaaten bestätigt. Das Ruhestandsalter der EU-Bediensteten zählt im Vergleich zu den Regelungen, die in den jeweiligen nationalen Altersversorgungssystemen der Mitgliedstaaten gelten, nach wie vor zu den höchsten. Darüber hinaus zeigen die jüngsten Entwicklungen eine Tendenz, einige frühere Entscheidungen über die Anhebung des normalen Ruhestandsalters rückgängig zu machen.
- (5) Daher besteht derzeit kein Grund, einen Vorschlag zur Änderung des im Statut festgelegten Ruhestandsalters von 66 Jahren (Artikel 77 des Statuts) vorzulegen.